



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Zinkinfo Benelux nach niederländischem Recht, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Rechtbank (Gericht) in Den Haag am 04/04/2019 unter der Nummer 13/2019-.

1. Begriffsdefinitionen

In diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

Angebot(e):	Die Offerte(n) oder Angebote des Auftragnehmers an den Auftraggeber.
Garantiebedingungen:	Besondere Garantiebedingungen pro Anwendung.
Auftrag/Aufträge:	Der Auftrag/die Aufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer zur Durchführung von Lieferungen von Sachen und/oder Diensten und/oder Leistungen.
Auftragsbestätigung(en):	Die Bestätigung(en) des Auftragnehmers an den Auftraggeber, dass der vom Auftraggeber erteilte Auftrag angenommen wird, einschließlich einer Bestätigung der dafür Anwendung findenden Bedingungen und Bestimmungen.
Auftraggeber:	Derjenige, der ein Angebot über die Durchführung von Lieferungen von Sachen und/oder Diensten und/oder Leistungen einholt beziehungsweise einen Auftrag dazu erteilt.
Auftragnehmer:	Derjenige, der sich dem Auftraggeber gegenüber zur Lieferung von Sachen und/oder Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten verpflichtet, sowie dessen Tochtergesellschaften.
Vertrag/Verträge:	Die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf die Ausführung des Auftrags.
Lieferbedingungen:	Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Zinkinfo Benelux nach niederländischem Recht, von denen die Anlage(n) mit Garantiebedingungen einen Teil bildet/bilden.
Leistung:	Die vom Auftragnehmer durchzuführenden oder durchgeführten Lieferungen von Sachen und/oder Diensten sowie alle vertragsgemäß auszuführenden oder ausgeführten Leistungen, wie unter anderem Oberflächenbehandlungen beziehungsweise -bearbeitungen. Wird die Leistung gemäß dem Vertrag in verschiedenen Teilen abgenommen und sind diese Teile für eine voneinander unabhängige Nutzung bestimmt, finden diese Lieferbedingungen für jeden einzelnen Teil separat Anwendung. Der Begriff "Leistung" bezieht sich in dem Fall auf den jeweiligen Teil.

2. Allgemeines

2.1 Sind diese Lieferbedingungen Teil von Angeboten und Verträgen zur Durchführung von Lieferungen von Sachen und/oder Diensten und/oder Leistungen durch den Auftragnehmer, sind alle Bestimmungen dieser Lieferbedingungen zwischen den Parteien gültig, sofern davon nicht durch eine zwischen den Parteien getroffene schriftliche Vereinbarung abgewichen wurde. Ein Verweis durch den Auftraggeber auf eigene Einkaufs- oder andere Bedingungen lehnt der Auftragnehmer ausdrücklich ab.

2.2 Handelsbegriffe, die vom Auftraggeber oder Auftragnehmer verwendet werden, sind gemäß den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden ICC Incoterms der Internationalen Handelskammer auszulegen.

3. Angebot

3.1 Der Auftragnehmer darf bei der Unterbreitung eines Angebots von der Richtigkeit der vom Auftraggeber erteilten Angaben, Zeichnungen und sonstigen Informationen ausgehen.

3.2. Jedes vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot ist unverbindlich und basiert auf der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer unter normalen Umständen, während normaler Arbeitszeiten und in dem vom Auftragnehmer gewünschten Arbeitsablauf.



3.3. Die vom Auftragnehmer erteilten Informationen und Ratschläge sind lediglich allgemeiner Art. Muster werden lediglich andeutungsweise zur Verfügung gestellt. In Kursblättern, Mitteilungsblättern, Katalogen u.Ä. gemachte Angaben sind nur verbindlich, falls und sofern diese ausdrücklich in einem von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder einer vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung aufgenommen sind.

4. Rechte am gewerblichen Eigentum

Das vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot sowie die Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software, Modelle und Werkzeuge, die von ihm angefertigt oder zur Verfügung gestellt wurden, sowie alles, was damit uneingeschränkt und im weitesten Sinne des Wortes in einem Zusammenhang steht, bleiben sein Eigentum, unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Das geistige Eigentum an den Informationen, die damit verbunden sind oder den Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkten u.Ä. zugrunde liegen, bleibt exklusiv dem Auftragnehmer vorbehalten, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden, sogar wenn der Auftraggeber einen speziellen maßgeschneiderten Auftrag erteilt hat. Der Auftraggeber garantiert, dass diese Sachen, ausgenommen zur Ausführung des Vertrags, ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers verwendet, kopiert, veröffentlicht oder Dritten vorgelegt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Sachen innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist zurückzugeben oder mit Verwertungsnachweis zu vernichten (oder vernichten zu lassen). Leistet der Auftraggeber dem keine Folge, hat der Auftraggeber ab dem Datum der Überschreitung dieser Frist eine Buße in Höhe von 500,- Euro pro Kalendertag zu zahlen.

5. Mehr- und Minderleistungen

5.1 Als Mehrleistungen gilt alles, was vom Auftragnehmer in Rücksprache, ob schriftlich festgelegt oder nicht, mit dem Auftraggeber während der Ausführung des Vertrags über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus geliefert und/oder angebracht wird beziehungsweise alles, was über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Leistungen hinaus geleistet wird. Mehrleistungen können sich unter anderem aus Änderungen des Auftrags ergeben, sei es auf Ersuchen des

Auftraggebers, sei es infolge einer Änderung des Entwurfs durch den Auftraggeber oder aufgrund der Tatsache, dass die vom oder im Auftrag des Auftraggebers erteilten Angaben falsch oder unvollständig sind oder zur Erfüllung des Vertrags von den veranschlagten Mengen abgewichen werden muss. Sofern aufgrund der genannten Umstände weniger Kosten anfallen, liegen Minderleistungen vor.

5.2 Mehrleistungen werden auf Basis der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Mehrleistungen gelten. Minderleistungen werden auf Basis der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden preisbestimmenden Faktoren verrechnet.

5.3 Für den Fall, dass Minderleistungen durchgeführt werden, sind im Zusammenhang mit der Verteilung der Anlaufkosten die Kosten pro Einheit höher. Dadurch ist es möglich, dass Minderleistungen nicht mit niedrigeren Kosten einhergehen.

5.4 Sollte eine Änderung des Auftrags durch den Auftraggeber Minderleistungen nach sich ziehen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine pauschale administrative Vergütung in Höhe von mindestens zehn Prozent der Minderleistungen sowie auf einen Gewinnausfall, der auf fünf Prozent des für die Leistungen vereinbarten Preises veranschlagt wird. Sollten diese Minderleistungen zu einer Forderung oder einen Vergütungsantrag eines Subunternehmers, Lieferanten oder irgendeines Dritten führen, sind diese ebenfalls vom Auftraggeber zu vergüten.

6. Vertrag

6.1 Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, kommt dieser am Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch den Auftragnehmer zustande beziehungsweise am Tag des Versendens der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.

Wird der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen, kommt dieser zum Zeitpunkt zustande, an dem der Auftragnehmer nach dem Auftrag mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

6.2 Änderungen im oder Abweichungen vom Vertrag sind nur verbindlich, wenn und sofern der Auftragnehmer diese schriftlich akzeptiert hat. Mündliche Zusagen durch und Vereinbarungen mit Angestellten des



Auftragnehmers verpflichten den Auftragnehmer nicht, es sei denn, dass diese schriftlich vom ihm bestätigt wurden.

6.3 Der Vertrag wird unter Berücksichtigung der üblichen Toleranzen in Bezug auf Abmessungen, Mengen und Gewichte ausgeführt, ausgenommen anderslautender ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarungen.

6.4 Sobald dem Auftraggeber das Vorliegen von Umständen bekannt wird, die in Bezug auf die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese unverzüglich schriftlich mit. Der Auftragnehmer darf sich daraus ergebende zusätzliche Kosten an den Auftraggeber weitergeben.

7. Lieferzeit

7.1. Die Lieferzeit beginnt spätestens mit den folgenden Zeitpunkten:

- a. am Tag des Zustandekommens des Vertrags.
- b. am Tag des Erhalts durch den Auftragnehmer der für die Ausführung des Vertrags notwendigen Sachen, Dokumente, (technischen) Daten, Genehmigungen u.Ä.
- c. am Tag des Erhalts durch den Auftragnehmer des Betrags, der gemäß dem Vertrag vor Aufnahme der Leistungen im Voraus zu begleichen ist.
- d. am Tag der Erledigung der für die Aufnahme der Tätigkeiten notwendigen Formalitäten.

7.2 Die Lieferzeit wird durch den Auftragnehmer annähernd festgelegt und ist nicht verbindlich.

7.3 Die Lieferzeit basiert auf den bei Abschluss des Vertrags geltenden Arbeitsbedingungen und auf einer rechtzeitigen Lieferung der für die Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer bestellten Materialien.

Kommt es ohne Verschulden des Auftragnehmers zu einer Verzögerung aufgrund einer Änderung der genannten Arbeitsbedingungen oder da die für die Ausführung der Leistungen rechtzeitig bestellte Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, wird die Lieferzeit erforderlichenfalls verlängert.

7.4 Darüber hinaus wird die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung verlängert, die aufseiten des Auftragnehmers aufgrund der Nichterfüllung irgendeiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung durch den Auftraggeber oder einer von ihm zu verlangenden Mitwirkung in Bezug auf die Ausführung des Vertrags entsteht. Der Auftragnehmer geht unter anderem davon aus, dass die vom Auftraggeber zur Bearbeitung zu liefernden Sachen sofort verarbeitet werden können und rechtzeitig sowie versehen mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung geliefert werden. Bei Nichterfüllung oder Vorliegen von Mehrleistungen wird die Lieferzeit mindestens um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

7.5 Im Fall einer nicht rechtzeitigen Ausführung des Vertrags muss der Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist von mindestens der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit gewährt, um die Verpflichtungen kraft des Vertrags nachträglich zu erfüllen. Der Auftraggeber kann den Vertrag bei einer Überschreitung der genannten angemessenen Frist durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer auflösen. In dem Fall hat der Auftraggeber gegebenenfalls Anspruch auf Erstattung des bereits für die Leistungen gezahlten Preises (oder eines Teils davon) und auf Erstattung des erlittenen Schadens, und zwar bis zu einem Betrag von höchstens fünfzehn Prozent des für die Leistungen vereinbarten Preises.

Sofern der Auftraggeber sein oben genanntes Recht auf Auflösung nicht wahrnimmt, gewährt eine Überschreitung der Lieferzeit - aufgrund welcher Ursache auch immer - dem Auftraggeber kein Recht, Leistungen zur Ausführung des Vertrags ohne gerichtliche Ermächtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

8. Verpackung

Der Auftragnehmer verpackt die zu liefernden Sachen in der ursprünglichen Verpackung beziehungsweise in einer neuen Verpackung, dies nach Ermessen des Auftragnehmers, beziehungsweise schützt diese auf eine solche Weise, dass die zu liefernden Sachen ihr Ziel bei normalem Transport in einem guten Zustand erreichen können. Die Kosten einer neuen Verpackung, die nicht zurückgenommen wird, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Falls vom Auftragnehmer oder von einem Dritten Paletten, Packkisten, Kisten, Container oder Ähnliches - gegebenenfalls gegen Zahlung einer Kautions oder eines Pfands - für den Transport zur Verfügung gestellt wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, sofern nicht angegeben ist, dass es sich um eine Einwegverpackung handelt, diese Artikel an die vom Auftragnehmer angegebene Adresse zurückzusenden. In Ermangelung dessen erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten für den Ersatz dieser Artikel.

9. Gefahrenübergang

9.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, findet die Lieferung ab Fabrik (gemäß den am Tag des Zustandekommens des Vertrags geltenden Incoterms) statt. Unter "Fabrik" wird das Betriebsgelände des Auftragnehmers verstanden. Sorgt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers für den Transport, erfolgt dies auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers, es sei denn, dass zuvor ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auch bei Vereinbarung der Lieferung Fracht bezahlt bis Auftraggeber (Free Carrier) trägt der Auftraggeber die Risiken für alle Schäden im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausladen und dem Transport. Gegen diese Risiken versichert sich der Auftraggeber auf eigene Kosten.

9.2. Bleibt der Auftraggeber nach Inverzugsetzung in Verzug in Bezug auf die Abnahme der Lieferung, hat der Auftragnehmer das Recht, diese nach seiner Wahl auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers an dessen Adresse zu versenden beziehungsweise zu lagern beziehungsweise auf Kosten des Auftraggebers gelagert zu halten. Die Gefahr von allen direkten und indirekten Schäden an der Lieferung liegt beim Auftraggeber ab dem Tag, an dem der Auftraggeber die Lieferung hätte annehmen müssen, außer im Fall von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der zur Unternehmensführung gehörenden Mitarbeiter des Auftragnehmers. Gegen diese Risiken versichert sich der Auftraggeber auf eigene Kosten.

9.3 Das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Leistung, sofern nicht im Sinne von Absatz 1 oder 2 dieses Artikels abgedeckt, geht bei der Übernahme der Leistung auf den Auftraggeber über. Sobald die Leistung übernommen wurde, liegt das Risiko von Verlust oder Beschädigung an der Leistung beim Auftraggeber, es sei denn, dass dieser Verlust oder diese Beschädigung auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der zur Unternehmensführung gehörenden Mitarbeiter des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

10. Prüfung/Übernahme

10.1 Wenn die auf Frachtbriefen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Anzahlen, Mengen, Gewichte oder Quantitäten von den tatsächlich gelieferten Anzahlen, Mengen, Gewichten oder Quantitäten abweichen, ist dies in den betreffenden Dokumenten zu notieren.

Beschwerden über eventuell sichtbare Mängel und Beschädigungen werden dem Auftragnehmer immer innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt. In Ermangelung dessen gilt die Ausführung des Vertrags als angenommen. Mängel bei einem Teil der Lieferung gewähren dem Auftraggeber nicht das Recht, alle Lieferungen unter dem Vertrag abzulehnen oder zu beanstanden oder die Zahlungen auszusetzen.

10.2 Wenn die Übernahme der Leistung durch Abnahmetests und/oder -protokolle usw. vereinbart wurde, findet diese Übernahme zum ersten der folgenden Zeitpunkte statt:

- wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Vollendung der Leistung in Kenntnis gesetzt hat und der Auftraggeber die Ausführung akzeptiert hat beziehungsweise
- zehn Werktage nach Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber, dass die Leistung vollendet ist, und es der Auftraggeber unterlassen hat, die Leistung innerhalb dieser Frist zu prüfen.

Die Übernahme/Prüfung der Leistung kann - sofern zuvor vereinbart - auf dem Gelände des Auftragnehmers stattfinden.

10.3 Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Im Fall der Auftragsübernahme setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Vollendung eines Teils der Leistung in Kenntnis, woraufhin Artikel 10.2 uneingeschränkt Anwendung findet.

10.4 Die Prüfung/Übernahme erfolgt gemäß den Prüfmethode(n) der im Rahmen des Angebots oder des Vertrags für anwendbar erklärten Normen. Sofern Abweichungen innerhalb der dabei angegebenen Toleranzen liegen, wird die Leistung als akzeptiert betrachtet. Der Auftragnehmer behebt Mängel, die außerhalb der Toleranzen der vereinbarten Norm liegen, innerhalb einer angemessenen Frist. Unbedeutende Mängel, insbesondere Mängel, die die vorgesehene Nutzung nicht oder kaum beeinflussen, behindern die Annahme/Übernahme nicht. Fall der Auftraggeber die Lieferung/die Leistung, die Gegenstand der Beschwerde ist, benutzt, verarbeitet oder bearbeitet hat, gilt die Lieferung/die Leistung als akzeptiert.

10.5 Unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung schließt die Übernahme oder Annahme gemäß diesen Lieferbedingungen jedwede Forderung des Auftraggebers aufgrund eines Mangels in der Leistung des Auftragnehmers aus.



11. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt wird jeder vom Willen des Auftragnehmers unabhängige Umstand verstanden, auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits absehbar war, der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert. Unter höherer Gewalt inbegriffen sind unter anderem Krankheit von Mitarbeitern, Arbeitsniederlegung, defekte Maschinen, Transportschwierigkeiten, Epidemien, Computerviren, Sturm, Brand, Wasserschaden, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Ein- und Ausfuhrbehinderungen, alle durch staatliche Maßnahmen verursachten Behinderungen und andere schwer wiegende Störungen im Unternehmen des Auftragnehmers oder dessen Lieferanten.

12. Preise

12.1 Die vom Auftragnehmer genannten Preise lauten auf Euro und gelten für Lieferung ab Fabrik, exklusive Umsatzsteuer und Verpackung, sofern schriftlich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde. Wurde im Vertrag ein Preis "pro Gewicht" vereinbart, wird unter "Gewicht" verstanden: Das verzinkte Gewicht bei Lieferung/Übernahme, auf der Rechnung ausgewiesen oder nicht. Sofern nicht anders vereinbart, wird das verzinkte Gewicht durch Wiegen bestimmt.

12.2 Falls die Kostenfaktoren, wie die Preise für Rohstoffe, Löhne, Sozialabgaben, Wechselkurse, Versicherungsprämien, Ein- und Ausfuhrrechte, Steuern und Umweltkosten, nach dem Angebot oder dem Abschluss des Vertrags steigen, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, diese an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftragnehmer gibt Mehrleistungen welcher Art auch immer an den Auftraggeber weiter. Die Zahlung von Mehrleistungen erfolgt immer zur gleichen Zeit wie die Zahlung der Hauptsumme beziehungsweise ihrer letzten Rate.

13. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

13.1 Der Auftraggeber ist zur Begleichung des dem Auftragnehmer zu zahlenden gesamten Betrags innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung verpflichtet. Abweichende Zahlungsvereinbarungen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, irgendeine Forderung, die er gegenüber dem Auftragnehmer hat oder seiner Meinung nach hat, mit den Forderungen zu verrechnen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hat, beziehungsweise die Zahlung auszusetzen. Der Auftraggeber trägt die Wechselkursrisiken.

13.2 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Fristen zahlt, ist der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug und hat der Auftragnehmer das Recht, ihm ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag die geltenden gesetzlichen Handelszinsen für den insgesamt an den Auftragnehmer zu zahlenden Betrag in Rechnung zu stellen, und zwar zuzüglich aller mit der Eintreibung der Forderung einhergehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Dabei gilt die Fristüberschreitung um einen Teil des Monats als Fristüberschreitung um einen gesamten Monat. Sieht der Auftragnehmer (zeitweilig) vom Treffen rechtlicher Maßnahmen ab, gilt dies nicht als Verzicht auf Rechte.

13.3 Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, um - ungeachtet abweichender Vorschriften oder Zahlungen - alle Zahlungen durch den Auftraggeber in einer vom Auftragnehmer zu wählenden Reihenfolge in Abzug zu bringen von dem, was der Auftraggeber aufgrund von Lieferungen, Zinsen oder Kosten zu zahlen hat.

13.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4 und Artikel 9 erfolgt der Eigentumsübergang an den Lieferungen vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber erst dann, wenn der Auftraggeber alle Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus Verträgen, in denen sich der Auftragnehmer zu Lieferungen und Leistungen verpflichtet hat, ergeben oder damit zusammenhängen. Bis zu dem Zeitpunkt ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen getrennt von anderen Sachen sowie eindeutig identifiziert als Eigentum des Auftragnehmers zu verwahren. Der Auftraggeber ist im gegebenen Fall zum ungehinderten Zugang zu den gelieferten Sachen berechtigt. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer gegenüber volle Unterstützung, um ihm die Gelegenheit zu geben, den Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der gelieferten Sachen auszuüben. Das Eigentum der sonstigen Materialien und Sachen, wie die Verpackung, die aufgrund des Vertrags oder dieser Lieferbedingungen vom Auftragnehmer nach Lieferung zurückgenommen werden, geht nicht auf den Auftraggeber über, auch nicht, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Vom Auftragnehmer zur Durchführung der Leistungen zur Verfügung gestellte Matrizen und Ausrüstung oder andere Produktionsmittel bleiben unter allen Umständen Eigentum des Auftragnehmers.

13.5 Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu befugt, das Zurückbehaltungsrecht auszusetzen oder auszuüben.

14. Garantie

14.1 Auf den durch den Auftragnehmer ausgeführten Vertrag finden pro spezifischer Anwendung die in der/den Anlage(n) genannten besonderen Garantiebedingungen Anwendung, sofern der Auftraggeber und der Auftragnehmer davon zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen sind.

14.2 Der Auftragnehmer führt den Vertrag unter Berücksichtigung der im Vertrag genannten Normen, Richtlinien und/oder vereinbarten Qualitätsanforderungen aus.

14.3 Eine Reklamation in Bezug auf Mängel hat schnellstmöglich nach deren Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu erfolgen. Bei einer Überschreitung dieser Fristen verfällt der Anspruch gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf diese Mängel. Diesbezügliche Rechtsforderungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der rechtzeitigen Reklamation unter Androhung der Aberkennung anhängig gemacht werden.

14.4 Sofern Mängel während der Produktion mit den gelieferten Sachen oder der Installation oder Montage davon oder damit festgestellt werden, stellt der Auftraggeber die Produktion, Installation oder Montage unverzüglich ein. Der Auftraggeber versetzt den Auftragnehmer in die Lage, die Mängel zu untersuchen. Zu diesem Zweck gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gelegenheit, die Mängel zu begutachten und gewährt dem Auftragnehmer jegliche Hilfeleistung und Informationen, die der Auftragnehmer zur Beurteilung der Garantie benötigt. Wenn der Auftragnehmer die Garantie anerkennt, teilt der Auftragnehmer dies ausdrücklich und schriftlich mit.

14.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber zu Recht Anspruch auf die Garantie erhebt, nimmt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der für die spezifische(n) Anwendung(en) in den Garantiebedingungen aufgenommenen Kostenregelung, die Neubearbeitung, Reparatur oder Wiederherstellung vor, je nach seiner Wahl, und zwar so schnell wie möglich nach der Meldung von Mängeln durch den Auftraggeber und der Anerkennung des Auftragnehmers, dass diese Mängel Ansprüche unter der Garantie rechtfertigen. Der Auftraggeber sendet zu diesem Zweck die neu zu bearbeitenden, zu reparierenden oder wiederherzustellenden Sachen auf seine Rechnung und Gefahr an eine vom Auftragnehmer angegebene Adresse innerhalb der Benelux-Staaten beziehungsweise gewährt auf Ersuchen des Auftragnehmers den erforderlichen Zugang, um die Neubearbeitung, Reparatur oder Wiederherstellung unbehindert und unverzüglich vornehmen zu können. Der Auftraggeber stellt erforderlichenfalls zu diesem Zweck auf seine Rechnung und Gefahr Kletter- und Gerüstmaterial zur Verfügung. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, einen Dritten mit der Neubearbeitung, Reparatur oder Wiederherstellung zu beauftragen.

14.6 Wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung der Garantieverpflichtungen (Teile von) Sachen ersetzt, werden die ersetzten Sachen (oder Teile davon) Eigentum des Auftragnehmers. Für die durch den Auftragnehmer ausgeführte Wiederbearbeitung, Reparatur oder Wiederherstellung gilt kein neuer Garantiezeitraum.

Auf die durch den Auftragnehmer ausgeführten Reparaturen, die Beratung und ähnlichen Dienste wird keine Garantie gewährt.

14.7 Weist der Auftragnehmer nach, dass die Ursache der Mängel auf durch den Auftragnehmer von Dritten bezogene Rohstoffen zurückzuführen ist, ist der Anteil des Auftragnehmers an den Kosten für die Wiederbearbeitung, Reparatur und Wiederherstellung niemals höher als der Betrag, den der betreffende Dritte dem Auftragnehmer erstattet.

14.8 Der Auftragnehmer ist in den folgenden Fällen nicht zur Garantie verpflichtet:

(i) wenn der Auftraggeber eine sich für ihn aus dem mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag beziehungsweise aus irgendeinem anderen Vertrag ergebende Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(ii) wenn Mängel oder Schäden ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf:

-- normalen Verschleiß infolge der vorgesehenen normalen Nutzung und/oder normalen Alterung.

-- Brand, Sturm, radioaktive Strahlung, eine Naturkatastrophe, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, eine Explosion, fallende Gegenstände oder andere Gewalteinwirkungen.

-- die Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften, eine von der vorgesehenen normalen Nutzung abweichende Nutzung, mangelhafte oder unsachgemäße Handlungen auf dem Gebiet des Transports und der Lagerung, der Montage, der mechanischen und/oder chemischen Belastung, Reinigung, Wartung und Lieferung.

-- die Tatsache, dass die bearbeitenden Sachen den schädlichen Einflüssen von Seewasser, chemischen Industrien oder anderen aggressiven Emissionsherden beziehungsweise klimatischen, atmosphärischen



Einflüssen und Einflüssen im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur im weitesten Sinne des Wortes ausgesetzt sind.

- Montage, Installation oder Reparatur durch den Auftraggeber und/oder Dritte.
- dem Bulkprozess unterliegende Verformungen.
- die Anwendung irgendeiner staatlichen Vorschrift in Bezug auf die Art oder die Qualität der verwendeten Materialien.
- Materialien oder Sachen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat.
- Materialien, Sachen, Arbeitsverfahren und Konstruktionen, sofern diese auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers hin angewandt oder bearbeitet wurden, sowie durch oder im Auftrag des Auftraggebers gelieferte Materialien und Sachen.
- durch den Auftragnehmer von Dritten bezogene Teile oder Materialien, sofern dieser Dritte dem Auftragnehmer keine Garantie gewährt hat.
- das fehlende, unvollständige, nicht korrekte oder nicht rechtzeitige Informieren des Auftragnehmers durch den Auftraggeber über alle Tatsachen und Umstände, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind.
- verborgene Mängel im Untergrund der bearbeiteten Sachen.
- Entwurfs-, Konstruktions- oder Materialfehler der bearbeiteten Sachen, wie zum Beispiel scharfkantige Abschnitt- und Schnittränder.
- während des Garantiezeitraums geänderte atmosphärische Umstände sowie Schäden, die durch oder infolge der Kontamination mit Bauprodukten, Kalk, Zement, Lösemitteln, Staub, Ruß und Ähnlichem oder der Nutzung falscher Reinigungsprodukte entstanden sind.
- die Exposition an abnormale Umstände beziehungsweise an Umstände, die solcher Art sind, dass der Schaden nach billigem Ermessen abzusehen ist (zum Beispiel im Fall des thermischen Verzinkens: die Korrosionsklassen CX, Im1, Im2, Im3 und Im4 gemäß ISO 12944);
- Qualitätsverlust infolge von Lagerung oder Transport.
- Glanz- und/oder Farbunterschiede infolge von Teillieferungen, anderer Untergründe oder einer anderen Zusammensetzung dieser Untergründe.
- Wasserstoffversprödung, LMAC (liquid metal assisted cracking), Verformungsalterung und thermische Spannungen oder Kombinationen davon.
- in den Garantiebedingungen genannte Umstände, die von der Garantie ausgeschlossen sind.

15. Haftung

15.1. Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf die Erfüllung der vereinbarten Garantieverpflichtungen.

Wenn der Auftragnehmer seine sich aus den betreffenden Garantiebedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Auftraggeber in einer schriftlichen Mitteilung eine letzte passende Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Auftragnehmer setzen.

Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist erfüllt, kann der Auftraggeber auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers die notwendigen Wiederherstellungsarbeiten selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Wenn die Wiederherstellungsarbeiten auf diese Weise mit Erfolg durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten ausgeführt werden, ist der Auftragnehmer durch Erstattung der dem Auftraggeber angefallenen angemessenen Kosten von jeglicher Haftung für den betreffenden Mangel befreit, mit der Maßgabe, dass sich diese Kosten auf höchstens fünfzehn Prozent des für die Leistung vereinbarten Preises belaufen. Diese Kosten müssen mit den entsprechenden Belegen vorgelegt werden.

15.2. Wenn die Wiederherstellungsarbeiten gemäß Absatz 1 nicht mit Erfolg ausgeführt werden,

a) hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Ermäßigung des für die Leistung vereinbarten Preises im Verhältnis zur Wertminderung der Leistung, unter der Maßgabe, dass diese Ermäßigung höchstens fünfzehn Prozent des für die Leistung vereinbarten Preises betragen kann, oder

b) kann der Auftraggeber, falls der Mangel dermaßen schwerwiegend ist, dass er dem Auftraggeber weitgehend den Nutzen des Vertrags entzieht, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer auflösen.

In dem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung des für die Leistung vereinbarten Preises sowie auf eine Erstattung des von ihm erlittenen Schadens, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von fünfzehn Prozent des für die Leistung vereinbarten Preises.



15.3 Es sei denn, dass Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der zur Unternehmensleitung gehörenden Mitarbeiter des Auftragnehmers vorliegt, und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 7 Absatz 5 und in Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels ist jegliche Haftung des Auftragnehmers für Mängel in der Leistung und im Zusammenhang mit der Lieferung, wie für Schäden infolge der Überschreitung der Lieferzeit und infolge von Nichtlieferung, für Schäden infolge von Haftung gegenüber Dritten, für Betriebsschäden, Folgeschäden und indirekte Schäden infolge unrechtmäßigen Handelns oder Unterlassung vonseiten des Auftragnehmers (oder seiner Mitarbeiter) ausgeschlossen. Folgeschäden im Sinne dieser Bestimmung umfassen unter anderem Folgeschäden, die sich aus Wiederherstellungsarbeiten ergeben, wie, jedoch nicht beschränkt auf, Betriebsstörungen, Stagnation, Räumungskosten, Schäden an anderen Sachen, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

15.4. Der Auftragnehmer haftet darum auch nicht für:

- die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderer Rechte Dritter.
- die Beschädigung oder den Verlust, durch welche Ursache auch immer, von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen Sachen.

15.5 Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die der Auftragnehmer infolge von Mängeln an den oder infolge einer fehlerhaften Konstruktion der vom Auftraggeber zur Bearbeitung gelieferten Sachen erleidet.

16. Gewährleistung

Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber durchgeführten Lieferungen von Sachen und/oder Diensten und/oder Leistungen und von Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkthaftung infolge eines Mangels in einer Leistung, die durch den Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und die unter anderem vom Auftragnehmer durchgeführte Lieferungen von Sachen und/oder Diensten und/oder Leistungen umfasste. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer darüber hinaus uneingeschränkt frei von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderer Rechte Dritter infolge der Nutzung von vom oder im Namen des Auftraggebers erteilten Angaben.

17. Aussetzung und Auflösung

17.1 Für den Fall, dass die Ausführung des Vertrags infolge höherer Gewalt unmöglich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, um ohne Einschaltung des Gerichts entweder die Ausführung des Vertrags um höchstens sechs Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu verlangen, dass der Inhalt des Vertrags solchermaßen geändert wird, dass die Ausführung möglich bleibt, ohne dass der Auftragnehmer zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist. Während der Aussetzung ist der Auftragnehmer befugt und am Ende der Aussetzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich für die Ausführung beziehungsweise für die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu entscheiden.

17.2 Sowohl im Fall von Aussetzung als auch im Fall einer (teilweisen) Auflösung des Vertrags kraft Absatz 1 ist der Auftragnehmer berechtigt, unverzüglich die Zahlung für den bereits ausgeführten Teil des Vertrags zu verlangen. Im Fall der Auflösung aufgrund von Absatz 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Zahlung des kraft des vorherigen Satzes zu zahlenden Betrags die darin enthaltenden Sachen an sich zu nehmen. In Ermangelung dessen ist der Auftragnehmer befugt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern beziehungsweise auf dessen Rechnung zu verkaufen oder zu vernichten.

17.3 Wenn es einen guten Grund für die Befürchtung gibt, dass der Auftraggeber nicht in der Lage oder nicht bereit ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erfüllen, sowie im Fall der Beantragung beziehungsweise Eröffnung des Insolvenzverfahrens, von Zahlungsaufschub, Stilllegung, Liquidation oder vollständiger oder teilweiser Übertragung des Unternehmens des Auftraggebers, wie unter anderem die Übertragung eines bedeutenden Teils seiner Forderungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Sicherheit in Bezug auf alle (gegebenenfalls fälligen) vertraglichen Verpflichtungen vom Auftraggeber zu verlangen und in Erwartung einer solchen Sicherheit die Ausführung des Vertrags auszusetzen. In Ermangelung einer Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen vom Auftragnehmer gesetzten Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Neben seinen sonstigen Rechten hat der Auftragnehmer diese Befugnisse aufgrund des Gesetzes, des Vertrags und dieser Lieferbedingungen.

17.4 Falls der Auftraggeber eine sich für ihn aus dem mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergebende Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht



rechtzeitig erfüllt, ist der Auftragnehmer ebenso berechtigt, den Vertrag auszusetzen und/oder den Vertrag aufzulösen.

17.5. Im Fall der Aussetzung oder Auflösung aufgrund von Absatz 3 oder Absatz 4 hat der Auftragnehmer Anspruch auf vollständigen Schadenersatz, er selbst ist jedoch nicht zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet. Im Fall der Aussetzung oder Auflösung aufgrund von Absatz 3 oder Absatz 4 ist der Auftragnehmer befugt, um von ihm für die Ausführung gekaufte, reservierte, in Bearbeitung genommene oder hergestellte Materialien, Teile und andere Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern. Im Fall der Auflösung aufgrund von Absatz 3 oder Absatz 4 darf sich der Auftragnehmer anstatt für die Lagerung auch für den Verkauf und die Vernichtung auf Rechnung des Auftraggebers entscheiden.

17.6 Stimmt der Auftragnehmer der Auflösung des Vertrags zu, ohne dass ein Versäumnis seinerseits vorliegt, hat er immer Anspruch auf Ersatz jeglichen Vermögensschadens, wie erlittener Verlust, entgangener Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung des Schadens und der Haftung.

18. Streitigkeiten

Streitigkeiten in Bezug auf diese Lieferbedingungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen und Verträge, für die diese Lieferbedingungen für anwendbar erklärt wurden, werden dem Ermessen des Zivilgerichts unterworfen, welches am Niederlassungsort des Auftragnehmers zuständig ist.

19. Anwendbares Recht

Auf diese Lieferbedingungen und alle Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen und Verträge, für die diese Lieferbedingungen gelten, ist ausschließlich das niederländische, für das Königreich innerhalb von Europa geltende Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) finden keine Anwendung ebenso wenig wie irgendeine bestehende oder zukünftige internationale Regelung in Bezug auf den Kauf beweglicher Sachen, deren Anwendung die Parteien ausschließen können. Sofern diese Lieferbedingungen in einer anderen Sprache als der niederländischen Sprache abgefasst wurden, ist bei Unterschieden immer der niederländische Text ausschlaggebend.